

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird verstanden unter:

- 1.1 „Verkäufer“: Die Unternehmen FeedValid B.V. mit Sitz in Poederoijen und/oder Covaco B.V. mit Sitz in Almere, beide mit Geschäftsstelle in Zaltbommel an der Hogeweg Nr. 105, sowie alle eventuellen Konzerngesellschaften und alle (juristischen) Personen, die in einem bzw. im Auftrag von einem dieser Unternehmen oder beiden Unternehmen tätig sind.
- 1.2 „Bedingungen“: Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers.
- 1.3 „Kunde“: Die Gegenpartei des Verkäufers, wobei es sich um den (potenziellen) Käufer oder eine im Namen des (potenziellen) Käufers auftretende juristische Person sowie den Auftraggeber in Bezug auf einen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen handelt.
- 1.3 „Sachen“: Alle von dem Verkäufer an den Käufer zu verkaufenden und/oder zu liefernden Sachen im Sinne von Artikel 3:2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“, BW)

## Artikel 2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge im Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, sowie für alle in diesem Zusammenhang ausgeführten Handlungen, sofern diese nicht mit den Bestimmungen des schriftlichen Vertrags sowie mit in die Verkaufsbestätigung und/oder irgendeinem in den Vertrag aufgenommenen Standardvertrag aufgenommenen Bedingungen kollidieren. Im Falle einer Kollision haben die Bedingungen des schriftlichen Vertrags und/oder des Standardvertrags Vorrang vor den vorliegenden Verkaufsbedingungen, mit Ausnahme der Artikel 5, 8 und 10 der vorliegenden Verkaufsbedingungen, die ausnahmslos anwendbar bleiben.
- 2.2 Die Anwendbarkeit eventueller vom Kunden verwendeter allgemeiner Verkaufsbedingungen wird vom Verkäufer ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Von den vorliegenden Verkaufsbedingungen darf nur mittels einer schriftlichen Vereinbarung abgewichen werden.
- 2.4 Arbeitnehmer des Verkäufers oder vom Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags hinzugezogene Erfüllungsgehilfen können sich auf die vorliegenden Verkaufsbedingungen berufen.
- 2.5 Der Wortlaut der niederländischen Fassung der vorliegenden Verkaufsbedingungen ist maßgeblich und gilt bei Widersprüchlichkeit/Undeutlichkeit in Übersetzungen vorrangig.
- 2.6 Sollte sich eine Bestimmung in den vorliegenden Verkaufsbedingungen als nichtig erweisen, so bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Bestimmungen davon unberührt.

## Artikel 3. Kostenangaben, Angebote und Annahme

- 3.1 Alle vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers abgegebenen Kostenangaben und Angebote sind unverbindlich.
- 3.2 Die in einem Angebot aufgeführten Preise verstehen sich netto, ausschließlich Steuern und anderer Abgaben, sowie ausschließlich eventueller anderer mit der Lieferung zusammenhängender Kosten, außer wenn dies im Vertrag ausdrücklich anders erwähnt wird.
- 3.3 Eventuell nach der Auftragsbestätigung getroffene Vereinbarungen oder angebrachte

Änderungen im Vertrag haben nur dann verbindlichen Charakter, wenn diese schriftlich vereinbart oder schriftlich vom Verkäufer bestätigt worden sind.

#### **Artikel 4. Gewicht der Sachen**

4.1 Falls der Verkäufer das Gewicht der Sachen ermittelt (hat) und der Verkäufer in diesem Rahmen einen Wiegeschein ausstellt, so ist das auf dem Wiegeschein angegebene Gewicht zwischen den Parteien verbindlich. Spätere eventuelle abweichende Wägungen, die vom Kunden oder in dessen Namen ausgeführt wurden, können nicht als Nachweis des Gewichts der Sachen dienen.

4.2 Die vertragliche Verpflichtung des Verkäufers gilt als erfüllt, wenn die Differenz zwischen der verkauften Menge und der gelieferten Menge 5 % nicht überschreitet.

#### **Artikel 5. Beschwerden**

5.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei der Ablieferung unverzüglich auf eigene Rechnung und Gefahr zu untersuchen, ob die Sachen dem Vertrag entsprechen.

5.2 Eventuelle Abweichungen in Bezug auf Qualität, Menge, Gewicht, Sorte, Zusammensetzung und andere Eigenschaften hat der Kunde dem Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen, unter Androhung des Erlöschens des Rechts für die Reklamation von Mängeln, die auf angemessene Weise entdeckt werden konnten. Sonstige Beschwerden müssen spätestens 14 Tage nach Erhalt der Sachen schriftlich beim Verkäufer geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Beschwerden über Rechnungen im Sinne von Artikel 6.5 der vorliegenden Verkaufsbedingungen.

5.3 Der Verkäufer hat das Recht, die Sachen, bezüglich derer der Kunde reklamiert hat, zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen).

5.4 Falls die Beschwerde sich nach dieser Untersuchung als unbegründet erweist, so hat der Kunde für die Kosten der Untersuchung sowie alle damit ggf. zusammenhängenden Kosten aufzukommen.

#### **Artikel 6. Bezahlung**

6.1 Die Bezahlung muss vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum erfolgen.

6.2 Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums gilt der Kunde als von Rechts wegen im Verzug befindlich und sind alle Bezahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber unverzüglich einforderbar. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 2 % pro (angebrochenem) Monat über die geschuldete Grundsumme.

6.3 Falls der Kunde nicht (innerhalb des Zahlungsziels) bezahlt oder andere Verpflichtungen nicht erfüllt, so gehen die ggf. anfallenden (außer-)gerichtlichen Kosten für die Einziehung der Forderung auf Rechnung des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der geschuldeten Grundsumme angesetzt.

6.4 Wenn Rechnungen überfällig sind, ist der Verkäufer dazu berechtigt, (zukünftige) Forderungen und Verbindlichkeiten aller dem Konzern angehörigen Unternehmen gegen ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten zu verrechnen.

6.5 Beschwerden des Kunden gegen eine Rechnung können nur schriftlich und innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist geltend gemacht werden.

6.6 Der Kunde hat auf gar keinen Fall das Recht, irgendeine Aufrechnung oder Stundung und/oder irgendwelche Abzüge in Anspruch zu nehmen.

#### **Artikel 7. Eigentumsübergang und Gefahr**

7.1 Die vom Verkäufer gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen (Zahlungs-)Verpflichtungen seitens des Kunden Eigentum des Verkäufers.

7.2 Der Kunde hat erst nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers das Recht, die unter

Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen oder Dokumente (zwecks Sicherheitsleistung) an Dritte zu übertragen oder mit einem Sicherheitsrecht zu belasten.

7.3 Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls in Bezug auf vom Verkäufer gelieferte Sachen, die vom Kunden bearbeitet, verändert oder verarbeitet wurden.

7.4 Wenn der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt auszuüben wünscht, hat der Kunde dem Verkäufer zwecks Rücknahme der Vorbehaltswaren Zugang zu allen Orten zu gewähren, an denen sich die Vorbehaltswaren des Verkäufers befinden.

7.5 Der Gefahrübergang an den verkauften Sachen erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung, der außer bei anderslautender Vereinbarung erfolgt auf der Basis von Free On Truck („frei verladen“) oder Cost Paid To („franko“).

7.6 Der Gefahrübergang an den verkauften Sachen erfolgt auch in den Fällen, in denen der Verkäufer nicht liefern kann, weil der Kunde z.B. nicht zur Abnahme oder zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in der Lage ist oder wenn die Sachen unberechtigterweise abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Verkäufer dazu berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern oder zu verkaufen.

## **Artikel 8. Haftung**

8.1. Jede Haftung des Verkäufers wird ausgeschlossen, außer wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsführung oder Betriebsleitung des Verkäufers zurückzuführen ist.

8.2 Der Verkäufer ist auf keinen Fall haftbar für/falls:

a. für beim Kunden oder bei Dritten entstandenen Folgeschäden (worunter auf jeden Fall, aber nicht nur Betriebsschäden, Schäden durch Strafgeder, Schäden durch Betriebsstagnation, Gewinneinbußen oder Einnahmeverlust zu verstehen sind);

b. für von den Sachen an anderen Sachen verursachte Schäden, Rückrufschäden, Umweltschäden, falls der Schaden von irgendeiner beim Verkäufer in keiner Weise bearbeiteten Sache verursacht worden ist, Schäden, die auf ein verpflichtendes behördliches Eingreifen zurückzuführen sind, nicht in Rechnung gebrachte Dienstleistungen oder Sachen, unrichtige oder unvollständige vom Kunden bereitgestellte Angaben, Fehlen einer ausreichenden vom Kunden abgeschlossenen Versicherung oder Dezertifizierung der gelieferten Sachen.

8.3 Die Haftung ist auf jeden Fall beschränkt auf den Rechnungswert der Sachen, wobei ein Maximum von € 35.000,- gilt.

8.4 Der Käufer hat den Verkäufer vor Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

8.5 Das Recht des Kunden auf Schadenersatz wird auf jeden Fall hinfällig, wenn der Kunde nicht innerhalb der in Artikel 5 der vorliegenden Verkaufsbedingungen genannten Fristen beanstandet oder reklamiert hat.

## **Artikel 9. Auflösung, Aussetzung und Rücknahme von Sachen**

9.1 In den folgenden Fällen hat der Verkäufer das Recht zur ganzen oder teilweisen Auflösung des Vertrags ohne Verpflichtung zum Schadenersatz: wenn der Kunde seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen) im Rahmen eines Vertrags mit dem Verkäufer nicht (oder nicht rechtzeitig) nachkommt, wenn der Kunde insolvent ist oder ein Insolvenzantrag oder ein Antrag auf Gewährung des gerichtlichen Zahlungsaufschubs gestellt wurde, wenn das Unternehmen des Kunden liquidiert wird, wenn der Kunde sein Unternehmen einstellt oder wenn das Vermögen des Kunden gepfändet oder beschlagnahmt wurde.

9.2 In den genannten Fällen ist der Verkäufer dazu befugt, die weitere Ausführung aller Verträge mit dem Kunden auszusetzen.

9.3 In den in Absatz 1 genannten Fällen hat der Verkäufer das Recht, die Waren unverzüglich

zurückzunehmen und zu verkaufen. Der Erlös wird nach Abzug der dem Verkäufer für den Verkauf angefallenen Kosten mit den Forderungen gegen den Kunden verrechnet.

#### **Artikel 10. Einwirkung höherer Gewalt**

10.1 Falls der Verkäufer ganz oder teilweise nicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in der Lage ist und der Grund dafür sich seinem Willenseinfluss oder seiner Schuld entzieht, wird dies als Einwirkung höherer Gewalt erachtet. Unter Einwirkung höherer Gewalt sind unter anderem, aber nicht nur zu verstehen: Kriegssituationen, bürgerliche Unruhen, Streik oder Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Epidemie/Pandemie, behördliche Maßnahmen einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Witterungsbedingungen, Defekte bzw. Beschädigungen in/von Maschinen/Ausrüstungsteilen oder Anlagen (einschließlich Be- und Entladeanlagen), wie auch immer geartete Störungen in der Lieferung von Produkten oder Rohstoffen oder Energieträgern von Produktionsanlagen, einschließlich einer Nichterfüllung seitens der Lieferanten oder Hersteller, bei denen der Verkäufer seine Waren bezieht, Transportstörungen oder Verzögerungen bei dem vom Verkäufer hinzugezogenen Transportunternehmen oder auch sonst alle anderen mit den obigen Ereignissen vergleichbaren Umstände. Im Fall der Einwirkung höherer Gewalt schuldet der Verkäufer dem Kunden für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen keinen Schadenersatz.

#### **Artikel 11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

11.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegt niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ist das zuständige Gericht Rotterdam, außer wenn in dem in Artikel 2 der vorliegenden Verkaufsbedingungen genannten Vertrag/Standardvertrag eine anderes Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vereinbart wurde.